

# **GEMEINDE BESENBÜREN**



## **WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT**

# Wasserreglement

## Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Leitungsnetz
- III. Hausanschluss
- IV. Hausinstallationen
- V. Wasserzähler
- VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und Wasserversorgung
- VII. Abgaben
- VIII. Bewilligungsverfahren
- IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Besenbüren erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 3 der Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994, das nachstehende Wasserreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Besenbüren (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Besenbüren (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

### § 2 *Rechtsform, Aufsicht*

Die WV ist eine öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### § 3 *Übergeordnetes Recht*

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 4 *Technische Vorschriften*

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstalltionen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 5 *Verwaltung*

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an. Rechte und Pflichten der Kommission können in einem Pflichtenheft geregelt werden.

### § 6 *Brunnenmeister*

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### § 7 *Aufgaben der WV*

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 8 *Anlagen*

<sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 9 *Wasserbeschaffung*

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## § 10 *Schutzzonen*

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen kann die Gemeinde Schutzzonen ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## § 11 *Finanzierung*

<sup>1</sup>Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben und Subventionen.

<sup>2</sup>Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup>Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

## § 12 *Ausnahmen*

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu grossen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Er-

messen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

### § 13 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

## **II. Leitungsnetz**

### § 14 *Erstellung*

<sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

<sup>2</sup>Die WV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

### § 15 *Öffentlicher Grund*

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).

### § 16 *Erweiterung*

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

### § 17 *Ausserhalb Baugebiet*

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

### § 18 *Finanzierung durch Private*

Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

### § 19 *Löscheinrichtungen*

<sup>1</sup>Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup>Die WV ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>5</sup>Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

## **III. Hausanschluss**

### § 20 *Erstellung*

<sup>1</sup>Der Hausanschluss umfasst den Bereich von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zähler-schacht. Als Hausanschluss gelten auch private Sammelleitungen.

<sup>2</sup>Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschluss-

bewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Vertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup>Der Hausanschluss ist gemäss dem Merkblatt der WV zu erstellen.

<sup>5</sup>Hausanschlüsse durch nur durch fachlich ausgewiesene Installateuer ausgeführt werden (sinngemäss gilt § 27).

#### § 21 *Kostentragung*

Hausanschluss ohne Schieber sind auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Sie bleiben, mit Ausnahme des Wasserzählers, in seinem Eigentum und sind von ihm zu unterhalten.

#### § 22 *Unterhalt*

<sup>1</sup>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt im Auftrage der WV. Die Kosten der Reparatur am Hausanschluss hat der Hauseigentümer zu übernehmen.

<sup>2</sup>Die Kosten für den Unterhalt des Absperrschiebers Wassermessers übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

#### § 23 *Schieber*

<sup>1</sup>Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup>Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

#### § 24 *Haftung*

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

### **IV. Hausinstallationen**

#### § 25 *Begriff*

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

## § 26 *Kostentragung*

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

## § 27 *Installations-Ausführung*

<sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installations-Ausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 28 *Einrichtung*

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup>Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann die WV besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 29 *Kontrolle*

<sup>1</sup>Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WV weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen, sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen



vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

#### § 30 *Betrieb und Unterhalt*

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

### **V. Wasserzähler**

#### § 31 *Einbau*

<sup>1</sup>In jedes angeschlossene Gebäude ist ein von der WV zur Verfügung gestellter geprüfter und plombierter Wasserzähler einzubauen. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

#### § 32 *Wasserzähler für besondere Zwecke*

<sup>1</sup>Die WV kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

<sup>2</sup>Erfolgt die Verrechnung des Wasserverbrauchs über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

### § 33 *Ablesung*

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode. Mindestens einmal pro Jahr werden die Zähler abgelesen.

### § 34 *Schäden, Behebung*

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### § 35 *Revision*

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

### § 36 *Ermittlung des Wasserverbrauchs bei defektem Wasserzähler*

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Verbrauch aus dem Durchschnitt der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WV pflichtgemäss berücksichtigt.

## **VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV**

### § 37 *Anschlusspflicht*

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung stets den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

### § 38 *Wasserbezug*

<sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup>Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der WV zu melden.

### § 39 *Haftung*

<sup>1</sup>Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup>Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

### § 40 *Lieferungsverträge*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

### § 41 *Wasserbezug ohne Bewilligung*

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### § 42 *Besondere Bewilligung*

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.

<sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

### § 43 *Wasserbeschaffenheit*

<sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Wasserrechnung.

#### § 44 *Wasserverwendung*

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

#### § 45 *Betriebseinschränkungen*

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

#### § 46 *Verbot der Wasserabgabe*

Ohne Zustimmung der WV sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## **VII. Abgaben**

#### § 47 *Arten*

Der Gemeinderat erhebt folgende Abgaben:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Grund- und Verbrauchsgebühren

#### § 48 *Erschliessungsbeiträge*

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- für den Bau von Leitungen, die bestehende Bauten und Neubauten ausserhalb des Baugebietes an das Versorgungsnetz anschliessen.

<sup>2</sup>Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten. Beim Bau von Leitungen ausserhalb der Bauzonen bemisst sich der Erschliessungsbeitrag nach Zahl, Grösse und Nutzungsart der angeschlossenen Bauten.

<sup>3</sup>Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung, abzüglich der Leistung Dritter.

<sup>4</sup>Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

<sup>5</sup>Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzustellen.

<sup>6</sup>Die Zahlung von Erschliessungsbeiträgen kann auch in Verträgen mit den Grundeigentümern geregelt werden.

#### § 49 *Zahlungspflicht Erschliessungsbeiträge*

<sup>1</sup>Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Wasserleitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

<sup>2</sup>Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser kann aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren gewähren.

<sup>3</sup>Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zu verzinsen.

<sup>4</sup>Die WV kann Vorauszahlungen und Sicherstellungen (Bankgarantie etc.) verlangen.

## § 50 *Anschlussgebühr*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, sofern zusätzliche Einheiten gemäss Tarif geschaffen werden.

<sup>3</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle innerhalb von einem Jahre ein Neubau errichtet, so werden die Anschlussgebühren nach dem jeweils gültigen Tarif angerechnet im Rahmen der vorhandenen Einheiten der abgebrochenen Baute.

<sup>4</sup>Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr nach m<sup>3</sup>-Nettoinhalt erhoben zum Tarif gemäss Anhang.

## § 51 *Zahlungspflicht Anschlussgebühren*

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

<sup>2</sup>Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer der angeschlossenen Baute im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

<sup>3</sup>Die WV kann Vorauszahlungen und Sicherstellungen (Bankgarantie etc.) verlangen.

## § 52 *Erhebung Anschlussgebühren*

<sup>1</sup>Die WV erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die Gebühren auf Grund einer Verfügung.

<sup>2</sup>Auf rechtskräftig festgesetzte Anschlussgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7 % jährlich erhoben.

## § 53 *Grund- und Verbrauchsgebühren*

<sup>1</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden in einem Tarif (siehe Anhang) festgelegt, der von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers und schliesst die Mietgebühr desselben nicht ein.

<sup>3</sup>Die Grund - und Mietgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

<sup>4</sup>Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezugs ermittelt.

<sup>5</sup>Die Kosten für Bauwasser werden, sofern keine Messung erfolgt, pauschal gemäss Tarif im Anhang in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup>Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt die WV die Gebühren entsprechend dem Verbrauch und den Umtrieben fest.

#### § 54 *Zahlungspflicht Grund- und Verbrauchsgebühren*

<sup>1</sup>Die Zahlungen haben innerhalb der auf den Rechnungen vorgemerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

<sup>2</sup>Auf fällig gewordenen Grund, Miet- und Verbrauchsgebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 7 % jährlich erhoben.

<sup>3</sup>Die WV ist berechtigt, Aktontozahlungen zu verlangen.

<sup>4</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers nach der Bezugsdauer berechnet.

<sup>5</sup>Für die Bezahlung der Gebühren haften bei vermieteten und verpachteten Liegenschaften neben den Wasserbezügern die Hauseigentümer solidarisch.

### **VIII. Bewilligungsverfahren**

#### § 55 *Umfang*

<sup>1</sup>Einer Bewilligung der WV bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
- Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

## § 56 *Planunterlagen*

<sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die WV kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisgenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>3</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

<sup>4</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV Ausführungspläne mit genauen Massangaben im Doppel einzureichen.

<sup>5</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WV zulässig.

## **IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 57 *Sanktionen*

<sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

<sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.-- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### § 58 *Revision*

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

### § 59 *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.



<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 60 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 31. August 1972 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Vorstehendes Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 1997 genehmigt.

Besenbüren,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiberin:

.....

.....

U . Zimmermann

R . Bütler

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am:

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU  
Der Vorsteher

*Dr. Thomas Pfisterer*